

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Anstaltigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1892.

Nummer 24.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigegeben die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisen und Befehlen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freyherm v. Dönhoffen. — Der Reichshofrath für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Entsendungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Nachstrasse 68-70, zu richten.

Inhalt: Verordnung, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet S. 599. — Bericht über die bisherige Thätigkeit der für die deutschen Kolonien im Königl. botanischen Garten und Museum begründeten botanischen Centralstelle S. 594. — Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Zoge, betr. die Verfügen der Einfuhrung ansehnender Krankheitsfälle S. 603. — Nachweise der Brutto-Einnahmen bei der Zollvervollzug für Deutsch-Südafrika im Monat September 1892 S. 604. — Personalien S. 605.

Wichtigster Theil: Personal-Nachrichten S. 605. — Verkehrs-Nachrichten S. 606. — Das von Dr. Zühlmann eingelieferte kartographische Material S. 607. — Bericht des Dr. Schwefinger, betr. das Vorgehen gegen den Zultan Zitti (Tabara) S. 608. — Bericht über den Einfall der Waache in Kondona S. 609. — Die Expeditionen des Antislaverei-Komitees S. 611. — Wilmannsche Seen-Expedition S. 612. — Evangelische Missionsthätigkeit in Kamerun S. 614. — Die katholische Mission in Kamerun S. 615. — Aus dem nördlichen Kamerun-Gebiet S. 615. — Ueber den Stand der Arbeiterfrage in Kamerun S. 615. — Ueber die kürzlich eingegangenen Baumwollproben aus Niogone (Deutsch-Südafrika) S. 616. — Das Niogone S. 616. — Die British South Africa Company S. 617. — Die Expeditionen der South-West-Africa Co. S. 617. — Hofbegünstigung französischer Kolonial-Expedition bei der Einfuhr in das Mutterland S. 617. — Hospital für Araber und Schwärze in Moaganayo S. 618. — Von der Kilmambiaro-Station S. 618. — Marangu-Station S. 618. — Ausprägung von Kupfermünzen für Deutsch-Südafrika S. 618. — Frier des Geburtsortes der Deutschen Kaiserin in Namafrika S. 618. — Sammlung ostafrikanischer Gesteine S. 619. — Litter. Besprechungen S. 619. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 8. November 1892. (R. G. Bl. S. 1037.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, 2. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 1. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft.

Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsanzalters, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.